2. Spatschek Spa
3. Vogt
PV erl
520-30

B 1612 AX

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3 München, den 11. Februar 1982

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 1982	Bekanntmachung der **Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes**	37
20. 1. 1982	Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**	45
20. 1. 1982	Bekanntmachung der **Neufassung des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**	61
1. 2. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	65
2. 2. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	66
2. 2. 1982	Achtzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	66
2. 2. 1982	Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO)	67
31. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr	71
11. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Art 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und zu Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge	71
19. 1. 1982	Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und des gemeindefreien Gebiets Mark, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken	72
2. 2. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Prüfingenieure für Baustatik	72
15. 1. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	74

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 19. Januar 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 539) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1980 (GVBl S. 27) in der mit Wirkung **vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a) das Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 315) und

b) das Gesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 539).

München, den 19. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1982

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v. H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) [1]Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und der Verstärkungsbetrag für Zuwendungen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. [2]Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) [1]Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. [2]Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) [1]Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. [2]Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) [1]Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). [2]Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) [1]Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. [2]Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern 108 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 10 000 Einwohnern 115 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 160 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 160 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Sechstel der Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der

landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 3a

(1) [1]Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. [2]§ 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) [1]Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. [2]Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. [3]Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v.H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). [4]Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) [1]Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. [2]Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) [1]Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. [2]Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. [3]Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. [4]Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(aufgehoben)

Art. 3c

(1) [1]Den Gemeinden, die für das Jahr 1978 Getränkesteuer erhoben haben, werden zum Ausgleich der Einnahmeausfälle wegen der Abschaffung der Getränkesteuer jährliche Ausgleichszuweisungen gewährt. [2]Die Ausgleichszuweisungen bemessen sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Summe der Istaufkommen an Getränkesteuer der jeweiligen Gemeinde in den Jahren 1978 und 1979.

(2) [1]In den Jahren 1980 mit 1982 werden den Gemeinden jährliche Ausgleichszuweisungen in Höhe des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts gewährt. [2]Die jährlichen Ausgleichszuweisungen betragen im Jahr 1983 80 v. H., im Jahr 1984 60 v. H., im Jahr 1985 40 v. H. und im Jahr 1986 20 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirt-

schaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge*) mit 250 v. H.,

2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge*) mit 250 v. H.,

3. bei der Gewerbesteuer 73 1/3 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 300 v. H.,

4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) [1]Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. [2]Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) [1]Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. [2]Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden oder aus der Zusammensetzung der Bevölkerung, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

a) entweder nach der Größe der kreisangehörigen Gemeinden

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 bis 5000 Einwohnern
103 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 5001 bis 10 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl,

mit mehr als 10 000 Einwohnern
97 v. H. der Einwohnerzahl;

b) oder nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

Von den Hauptansätzen nach den Buchstaben a und b ist jeweils derjenige Ansatz maßgebend, der für den Landkreis günstiger ist.

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um 10 v. H. des Vomhundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um 10 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird.

3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 60 v. H. des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft 15 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) [1]Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. [2]In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,

2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 19,20 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,

3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für eine Gemeinde mit nicht mehr als			
10 000	Einwohnern	19,20 DM	je Einwohner,
mit 15 000	Einwohnern	19,45 DM	je Einwohner,
mit 25 000	Einwohnern	19,85 DM	je Einwohner,
mit 50 000	Einwohnern	20,20 DM	je Einwohner.

*) Diese Änderung gilt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 437) seit 1. Januar 1981.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist für die Bemessung der Zuschüsse von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Zuschüsse werden unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern geboten ist;

4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 38,70 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;

5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

Art. 8

(1) [1]Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. [2]Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 8,70 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,20 DM je Einwohner.

Art. 10

[1]Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breitensportanlagen im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen und von Mehrzweckhallen. [2]Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10a

(1) [1]Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes). [2]Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1979 und 1980 an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlten Zuschüsse zu den gesamten Zuschüssen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460) maßgebend; die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.

Art. 10b*)

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) [1]Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen und nicht Maßnahmen freigemeinnütziger oder privater Krankenhausträger betreffen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). [2]Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) [1]Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. [2]Bei der Berechnung des Kommunalanteils (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) [1]Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). [2]Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 539) enthält in § 2 folgende Ermächtigung für die Schuldendienstübernahmen:

(1) [1]Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anstelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. [2]Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. [3]Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. [4]Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) [1]Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. [2]In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) [1]Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. [2]Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) [1]Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. [2]Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. [3]Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) [1]Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. [2]Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(aufgehoben)

Art. 13

(1) [1]Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. [2]Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. [3]Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. [4]Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) [1]Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. [2]Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 35,8 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 25,6 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) [1]Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 15,4 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. [2]Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. [3]In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. [4]Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. [5]Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) [1]Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. [2]Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. [3]Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. [4]Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

Art. 13b

(1) [1]Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner	6 500 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner	8 000 DM,
3. für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner	9 500 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1000 Einwohner	10 000 DM.

[2]Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. [3]Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) [1]Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2200 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. [2]Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. [3]Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. [4]Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. [5]Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) [1]Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 18,5 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. [2]Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) [1]Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. [2]Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 10 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen,
2. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je Kilometer Gemeindestraße auszugehen ist,
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

(1) Die Bezirke haben jährlich eine Sozialhilfeumlage in Höhe von 100 000 000 DM aufzubringen.

(2) Die Sozialhilfeumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 16

[1]Das Aufkommen der Sozialhilfeumlage nach Art. 15 Abs. 1 wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der ihnen im vorvorhergehenden Haushaltsjahr verbleibenden Sozialhilfeausgaben im Sinne des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der jeweils geltenden Fassung verteilt. [2]Die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 AGBSHG sind abzusetzen.

Art. 17

(1) [1]Soweit bei einem Bezirk die Sozialhilfeumlage nach Art. 15 die Ausgleichszahlungen nach Art. 16 übersteigt, hat er den Unterschiedsbetrag bis zum 10. Juni eines jeden Jahres an die Staatsoberkasse München abzuführen. [2]Soweit Ausgleichszahlungen nach Art. 16 die Höhe der Sozialhilfeumlage nach Art. 15 übersteigen, erhalten die Bezirke den Unterschiedsbetrag im Laufe des Monats Juni eines jeden Jahres ausbezahlt.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die für die Festsetzung, Erhebung und Auszahlung der Sozialhilfeumlage erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) [1]Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. [2]Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. [3]Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel

übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. [4]Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) [1]Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. [2]Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. [3]Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) [1]Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. [2]Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. [3]Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. [4]Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) [1]Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. [2]Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) [1]Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. [2]Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. [3]Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. [4]Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. [5]Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) [1]Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. [2]Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. [3]Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) [1]Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. [2]Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. [3]Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. [4]Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) [1]Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. [2]Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) [1]Dieses Gesetz ist dringlich. [2]Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*)

(2) [1]Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. [2]Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

---

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Vom 20. Januar 1982

Auf Grund des § 8a Abs. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) in der mit Wirkung **vom 1. Juli 1981 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a) § 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528),

b) Art. 46 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571),

c) § 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. November 1979 (GVBl S. 366),

d) die Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 26. November 1979 (GVBl S. 372) und

e) § 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128).

Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen und im Anhang zu den Besoldungsordnungen angegebenen Beträge der Amtszulagen, Grundgehälter, Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts ergeben sich aus Abschnitt I § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl I S. 1465), bei der Amtszulage nach der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 außerdem zusätzlich aus Abschnitt I § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1980 vom 16. August 1980 (BGBl I S. 1439). Die Beträge werden hiermit gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes bekanntgemacht. Sie gelten mit Wirkung vom 1. Mai 1981; der Betrag der Amtszulage nach der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 1981.

München, den 20. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982*)

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Bayerische Besoldungsordnungen
Art. 3 Festlegung besonderer Eingangsämter
Art. 4 Einweisung in die Planstellen
Art. 5 Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft
Art. 6 Stellenzulagen für Beamte und Richter
Art. 7 Aufwandsentschädigungen
Art. 8 Sonstige Zuwendungen
Art. 9 Anrechnung von Sachbezügen
Art. 10 Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge
Art. 11 Beihilfen
Art. 12 Zahlung von Dienstbezügen und sonstigen Bezügen
Art. 13 Rückforderung von Bezügen
Art. 14 Ausbringung von Planstellen
Art. 14a Prüfervergütung für Professoren und Hochschulassistenten
Art. 15 Sonstige Zuständigkeitsregelungen

*) Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Januar 1977 in Kraft getreten (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, GVBl S. 570). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Art. 1
Geltungsbereich

(1) [1]Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Freistaates Bayern und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter. [2]Es trifft ferner Regelungen über Fürsorgeleistungen und Dienstaufwandsentschädigungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Art. 2
Bayerische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Bayerischen Besoldungsordnungen A, B und R **(Anlage).**

Art. 3
Festlegung besonderer Eingangsämter

(1) Als besondere Eingangsämter werden festgelegt

1. in den Laufbahnen, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Amtsgehilfe" oder „Betriebsgehilfe" trägt, für Beamte mit langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren

   das Amt der Besoldungsgruppe A 2,

2. in der Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Amtsgehilfe" trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind,

   das Amt der Besoldungsgruppe A 3,

3. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung „Wachtmeister" trägt,

   das Amt der Besoldungsgruppe A 3.

(2) [1]Für Laufbahnen des einfachen Dienstes, für die als Einstellungsvoraussetzung eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung vorgeschrieben ist, wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangsamt mit der Amtsbezeichnung „Wart" in der Besoldungsgruppe A 3 festgelegt. [2]Das gleiche gilt für die Laufbahn des einfachen vermessungstechnischen Dienstes.

Art. 4
Einweisung in die Planstelle

[1]Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. [2]Voraussetzung ist, daß die Stelle, in die er eingewiesen wird, von dem Tage der Einweisung an besetzbar ist. [3]In eine besetzbare höhere Planstelle kann ein Beamter auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 auf den ersten oder einen sonstigen Tag des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, eingewiesen werden.

Art. 5
Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft

[1]Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören würden, erhalten 80 v. H. des Ortszuschlags. [2]§ 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

Art. 6
Stellenzulagen für Beamte und Richter

(1) [1]Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe R 6. [2]Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär mindestens zehn Jahre ausgeübt worden ist.

(2) Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Staatsbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C oder der Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung R.

Art. 7
Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) [1]Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. [2]Die Grundsätze können von den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(3) [1]Eine zur Abgeltung von Repräsentations- oder Kontaktverpflichtungen zustehende Dienstaufwandsentschädigung wird bei einer vertretungsweisen Wahrnehmung des mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes vom Ersten des auf den Beginn der Vertretung folgenden vierten Monats an den Vertreter gewährt. [2]Von demselben Tage an entfallen der Anspruch des Amtsinhabers auf die Dienstaufwandsentschädigung und ein Anspruch des Vertreters auf eine Dienstaufwandsentschädigung als ständiger Vertreter. [3]Bei auftragsweiser Wahrnehmung eines Amtes im Sinne des Satzes 1 wird die Dienstaufwandsentschädigung vom Tage des Dienstantrittes an gewährt, wenn sie dem bisherigen Amtsinhaber nicht mehr zusteht.

Art. 8

Sonstige Zuwendungen

(1) [1]Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Zuwendungen an ihre Beamten grundsätzlich nur nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. [2]Sonstige Zuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten. [3]Satz 1 gilt nicht für Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie auf im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe.

Art. 9

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes regelt für die Beamten und Richter des Staates das Staatsministerium der Finanzen, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes einer Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert zu berücksichtigen.

Art. 10

Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge

(1) [1]Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung. [2]Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(2) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(3) [1]Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird freie Heilfürsorge gewährt. [2]Das gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden.

Art. 11

Beihilfen

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie an Dienstanfänger gelten die Beihilfevorschriften des Bundes.

(2) Die Befugnis der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, zur Rückdeckung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 eine Versicherung abzuschließen, bleibt unberührt.

Art. 12

Zahlung von Dienstbezügen und sonstigen Bezügen

(1) [1]Die oberste Dienstbehörde setzt, unbeschadet des § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Besoldungsdienstalter, bei Richtern das für die Berechnung des Grundgehalts maßgebende Lebensalter (Besoldungslebensalter) fest und ordnet die Zahlung der Bezüge an. [2]Sie kann diese Befugnis auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfen nach Art. 11.

(3) Der Dienstherr, für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann durch allgemeine Anordnung die Beamten und Richter verpflichten, ein dem Überweisungsverkehr dienendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut einzurichten, auf das die Bezüge überwiesen werden können.

Art. 13

Rückforderung von Bezügen

(1) [1]Die Rückforderung von Bezügen nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird im staatlichen Bereich von der für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stelle geltend gemacht, wenn die Überzahlung durch eine Kassenanordnung entsteht. [2]Beruht die Überzahlung nicht auf einer Kassenanordnung, wird die Rückforderung von der Landesbesoldungsstelle München oder der Kasse geltend gemacht, von der die Überzahlung geleistet worden ist.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle trifft mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auch die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Art. 14

Ausbringen von Planstellen

(1) [1]Soweit dieses Gesetz oder das Bundesbesoldungsgesetz die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern an eine bestimmte Schülerzahl knüpft, werden die Planstellen für diese Ämter im Haushalt nach den erhobenen Schülerzahlen am 1. Oktober, bei beruflichen Schulen am 15. November, des dem Haushalt vorangegangenen, abgelaufenen Schuljahres ausgebracht; wird in Klassen nur für die Dauer eines Schulhalbjahres Unterricht erteilt, so wird die Schülerzahl in diesen Klassen zur Hälfte berücksichtigt. [2]Bei Doppelhaushalten sind diese Schülerzahlen auch für das zweite Haushaltsjahr maßgebend. [3]Für Schulen im Aufbau können anstelle der erhobenen Schülerzahlen die Schülerzahlen zugrunde gelegt werden, die aufgrund gesicherter Erkenntnisse im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich erreicht werden; die Planstellen können jedoch nur entsprechend den tatsächlich erreichten Schülerzahlen besetzt werden.

(2) Für die fachlichen Mitglieder von Schulämtern, die nicht nach Bundesrecht als Leitender Schulamtsdirektor in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, für zwei Vertreter in Schulämtern mit acht und mehr Mitgliedern, für die Stellvertreter von berufsmäßigen Stadtschulräten, für die ständigen Vertreter in Schulämtern mit mehr als zwei Mitgliedern, für die mit der Aufsicht über das Sonderschulwesen betrauten Mitglieder von Schulämtern sowie für 40 Mitglieder von Schulämtern mit anderen herausge-

hobenen Funktionen werden Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 für Schulamtsdirektoren im Haushalt ausgebracht.

(3) Für die Schulaufsicht bei den Regierungen werden für Sachgebietsleiter oder Referenten in der Schulaufsicht über Sonderschulen neun Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leitende Regierungsschuldirektoren im Haushalt ausgebracht.

(4) Für die Leiter von Amtsgerichten und Arbeitsgerichten werden bei Gerichten mit bis zu 30 Richterplanstellen Stellen für Direktoren bei Amtsgerichten und Arbeitsgerichten, mit mehr als 30 Richterplanstellen Stellen für Präsidenten im Haushalt ausgebracht.

(5) Für die Leiter der Apotheke der klinischen Universitätsanstalten der Universität München und der Apotheke des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität werden Stellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leitende Pharmaziedirektoren im Haushalt ausgebracht.

Art. 14a

Prüfervergütung für Professoren und Hochschulassistenten

[1]Professoren und Hochschulassistenten kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. [2]Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. [3]Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 15

Sonstige Zuständigkeitsregelungen

(1) [1]Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Rechtsvorschriften erläßt die Staatsregierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. [2]Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Staatsministerien. [3]Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erläßt das beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B regelt für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien, für den Bereich anderer Dienstherren das als oberste Rechtsaufsichtsbehörde beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) [1]Werden im Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachte Amtszulagen, Stellenzulagen oder Grundgehaltssätze verändert, gelten diese Änderungen entsprechend für vergleichbare Zulagen nach diesem Gesetz und, bei Änderungen der Grundgehaltssätze, für die Sätze der Besoldungsgruppe HS 1 kw. [2]Das Staatsministerium der Finanzen stellt die sich danach ergebende Höhe der Zulagen sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe HS 1 kw durch Bekanntmachung fest.

Anlage

Bayerische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. [1]Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. [2]Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. [1]Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. [2]Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
3. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt.
4. [1]Beamte der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. [2]Eine Stellenzulage nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzurechnen.
5. Lehrkräfte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen erhalten als Leiter des Instituts eine Stellenzulage von 150,— DM.
6. Soweit für die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
7. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptberuflichen Präsidenten oder Vorsitzenden eines Präsidialkollegiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
8. Sonderschulen im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schulen für Behinderte.
9. Fachhochschule im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen ist auch die Universität Bamberg hinsichtlich der Fachhochschulstudiengänge.
10. Die Ämter der Präsidenten der Hochschulen, des Präsidenten der Beamtenfachhochschule und des Direktors bei der Beamtenfachhochschule als der ständige Vertreter des Präsidenten bzw. als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich sowie die Ämter der Direktoren bei der Verwaltungsschule als hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 BBesG).
11. [1]Für nebenamtliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Unterrichtsvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. [2]Ist der nebenamtlichen Lehrkraft kein Lehramt übertragen, tritt für die Bemessung der Vergütung die Laufbahn des Beamten an die Stelle des Lehramts. [3]Nebenamtliche Lehrkräfte ohne die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren Dienstes erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. der Vergütung für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist. [4]Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Vergütung nach den Sätzen der Vergütung für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes zu bemessen, wenn dies günstiger ist.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 6

Hebamme an einer Krankenanstalt

Besoldungsgruppe A 7

Oberhebamme an einer Krankenanstalt

Restaurator

Zahntechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 8

Flußmeister

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Oberrestaurator

Straßenmeister

Zahnobertechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 9

Haupthebamme an einer Krankenanstalt[1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator[1])

Oberflußmeister

Oberstraßenmeister

Pädagogischer Assistent

Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik[1])

[1]) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage von 259,45 DM ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)[1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12

Hauptflußmeister[2])

Hauptstraßenmeister[3])

Pädagogischer Oberassistent

---

[1]) Dieses Amt ist Eingangsamt.

[2]) Das Amt kann nur den Leitern der Flußmeistereien in Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Füssen, Lenggries, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberammergau, Piding, Plattling, Regensburg, Rosenheim, Sonthofen, Traunstein, Würzburg übertragen werden.

[3]) Das Amt kann nur den Leitern der Autobahnmeistereien in Augsburg, Erlangen, Fischbach, Geiselwind, Greding, Hösbach, Hohenbrunn, Holzkirchen, Ingolstadt, Kist, München-Nord, München-West, Pollenried, Rosenheim und der Straßenmeistereien in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Dachau, Eschenbach, Gilching, Kempten, Landshut, München-Riem, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Würzburg übertragen werden.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

— im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird[1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 —

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen[2]) —

— bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei[2]) —

— im Hochschuldienst —

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst —

---

[1]) Dieses Amt ist Eingangsamt.

[2]) Dieses Amt ist Beförderungsamt für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 oder A 9 verbracht haben.

Fachlehrer erhalten

als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter),

als Fachbetreuer an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis oder in Schreibtechnik erteilt wird,

eine Stellenzulage von 100,— DM. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie der Fachlehrer im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen und die Tätigkeit als Fachberater oder Fachbetreuer insgesamt mindestens 10 Jahre ausgeübt hat.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer

— an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird[1]) —

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

— am Staatsinstiut für die Ausbildung von Fachlehrern[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 —

— an einer beruflichen Schule[3])

als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird,

als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung,

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule —

— im Hochschuldienst[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 —

Lehrer[4])

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst —

---

[1]) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährge hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aufzuweisen oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

[2]) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit als Fachlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern oder im Hochschuldienst in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

[3]) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer höheren Fachschule oder nach Ablegung einer Meister- oder Technikerprüfung die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für Fachlehrer erworben haben, höchstens aber 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten mit dieser Ausbildung in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer.

[4]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Beratungsrektor[1])

— als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

Fachschulrektor

— als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern —

Hauptlehrer

— im Justizvollzugsdienst[2]) —

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst[3]) —

Institutsrektor[4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an einer Landesbildstelle —

— an Museen —

Musikschulkonrektor

Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

Oberlehrer

— im Justizvollzugsdienst —

Polizeioberlehrer[3])

Regierungsfachberater[5])

Seminarrektor

— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

Sonderschullehrer

Sonderschuloberlehrer[6])

Studienrat[7])

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an einer Fachakademie —

— im Hochschuldienst —

Verwaltungsrealschullehrer[8])

Verwaltungsrealschuloberlehrer

— als Fachgruppenleiter[2])[8]) —

[1]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.

[2]) Erhält eine Amtszulage von 180,76 DM.

[3]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

[4]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

[5]) Mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen.

[6]) Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden; dies gilt nicht für Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde und Taubstumme. Sonderschuloberlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens vier Semestern am früheren Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit einer gleichwertigen Ausbildung erhalten eine Amtszulage von 120,50 DM.

Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sontige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

[7]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden. Beamte, die am 31. Dezember 1976 als Realschullehrer auf Grund der ÜIV — 2. BesVNG für ihre Person die Amtsbezeichnung Studienrat führen, behalten diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Beratungsrektor

— als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung[1]) —

— als Schulpsychologe an Sonderschulen[2]) —

— als Schulpsychologe an Realschulen[2]) —

Fachschulrektor

— als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern[3]) —

Institutsrektor[4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

— als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung[5]) —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung[5]) —

— an der Beamtenfachhochschule —

— an der Landesstelle für den Schulsport —

— an der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— an einer Landesbildstelle —

— an Museen —

Musikschulrektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

Oberstudienrat[6])

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an einer Fachakademie —

— im Hochschuldienst —

Polizeischulrat

— als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors in seiner Funktion als Polizeischulrat —

Realschuloberlehrer

— als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen —

Regierungsfachberater[7])

Rektor

— im Justizvollzugsdienst als Koordinator der Schultätigkeit an Justizvollzugsanstalten in Bayern —

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15[4]) —

Seminarrektor

— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen[8]) —

— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminarausbildung[9]) —

— als Seminarlehrer an Realschulen[10]) —

Sonderschulkonrektor

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern[11]),

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern[11]) —

— als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule[12]) —

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit weiterführendem allgemein- oder berufsbildenden Zug[13]) —

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim[8]) —

— als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Sonderschule

mit Zügen für verschiedene Behinderungen

oder

mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte

oder

mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zügen

zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zuges[13])[14]) —

Sonderschulrektor

— als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule

für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern[8]),

für sonstige Sonderschüler mit bis zu 60 Schülern[8]) —

— als Leiter einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern[12]),

für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern[12]) —

Verwaltungsrealschulhauptlehrer

— als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden —

Zweiter Sonderschulkonrektor

— an einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —

— an einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 180 Schülern —

— an einer Sonderschule mit einem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug als schulfachlicher Koordinator, wenn an dem Zug mehr als 180 Lernbehinderte oder mehr als 120 sonstige Sonderschüler vorhanden sind —

— an einer Bezirkssonderschule oder Landesschule mit Schülerheim —

---

[1]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern. Es ist zulässig, im Bereich eines staatlichen Schulberaters mehrere Koordinatoren zu bestellen.

[2]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder Realschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens sechs Semestern.

[3]) Erhält als Leiter einer Schule mit mehr als 80 Schülern eine Amtszulage von 180,76 DM.

[4]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

[5]) Erhält als Referent im Bereich Realschulen oder im Bereich Sonderschulen eine Amtszulage von 180,76 DM.

[6]) Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

[7]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

[8]) Erhält eine Amtszulage von 180,76 DM.

[9]) Es ist zulässig, in einem Schulamtsbezirk mehrere Koordinatoren zu bestellen. Von der Gesamtzahl der Stellen für Seminarrektoren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 werden 215 Stellen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

[10]) Es werden 150 Stellen für Seminarrektoren als Seminarlehrer an Realschulen in der Besoldungsruppe A 14 ausgebracht.

[11]) Erhält an einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,
für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern

eine Amtszulage von 180,76 DM.

[12]) Erhält an einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern,
für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern

eine Amtszulage von 180,76 DM.

[13]) Erhält eine Amtszulage von 180,76 DM, wenn an dem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Lernbehinderte oder mehr als 60 sonstige Sonderschüler vorhanden sind.

[14]) Für jeden Zug kann nur ein Konrektor einschließlich des ständigen Vertreters des Schulleiters und eines wegen der Schülerzahl erforderlichen zweiten Konrektors bestellt werden.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

— als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich[1]) —

Direktor bei der Verwaltungsschule

— als hauptamtliches Vorstandsmitglied[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Direktor der Landesschule für Blinde[3])[4])

Direktor der Landesschule für Gehörlose[3])[4])

Direktor der Landesschule für Körperbehinderte[3])[4])

Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte[5])

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Coburg

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —

Institutsrektor[6])

— als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung —

— als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —

— als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern —

— als Leiter einer Landesbildstelle —

— an der Beamtenfachhochschule —

— an der Landesstelle für den Schulsport —

Kurdirektor

— als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau, Bad Reichenhall oder Bad Steben —

Realschulrektor

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist —

Rektor[6])

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

Sonderschulrektor

— als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —

— als Leiter einer Sonderschule

für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,

für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —

Studiendirektor[7])

— als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München[4]) —

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich —

— als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg[8]) —

— als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs —

— als Leiter des Studienkollegs Coburg[9]) —

— als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich —

— als Leiter einer Landesbildstelle —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an der Landesstelle für den Schulsport —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

— an einer Landesbildstelle —

— im Hochschuldienst —

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden pädagogischen Sachgebiets, soweit nicht als Oberstudienrat nach Bundesrecht in Besoldungsgruppe A 14[8]) —

Verwaltungsschuldirektor

— als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden, und Polizeischulrat —

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 150,64 DM.

[2]) Erhält eine Amtszulage von 241,— DM.

[3]) Mit Schülerheim und weiterführender allgemeinbildender Schule.

[4]) Erhält eine Amtszulage von 180,76 DM.

[5]) Erhält als Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage von 180,76 DM.

[6]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen; an der Beamtenfachhochschule nur mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

[7]) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen, mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

[8]) Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A gilt entsprechend.

[9]) Erhält eine Amtszulage von 180,76 DM, wenn die Zahl von 80 Studierenden überschritten wird.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

— als Fachbereichsleiter[1]) —

Direktor bei der Verwaltungsschule

— als hauptamtliches Vorstandsmitglied[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

— als Gruppenleiter —

Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Direktor eines Bezirkskrankenhauses, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2

Geschäftführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

— als weiterer Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg

Kurdirektor

— als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet —

Leitender Akademischer Direktor[3])

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

Leitender Oberlandesanwalt

— als Leiter einer Landesanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht —

Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung

— als der stellvertretende Direktor der Staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern —

Oberstudiendirektor[4])

— als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist —

— als Leiter der Landesstelle für den Schulsport —

— als Leiter des Studienkollegs München —

— als Leiter des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt —

— als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich —

— als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern —

— als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— im Hochschuldienst —

— im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung, soweit nicht als Stadtdirektor in Besoldungsgruppe B 2 —

Realschulrektor

— als Ministerialbeauftragter für die Realschulen —

Stadtdirektor

— der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 —

— in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

[1]) Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von 150,64 DM.

[2]) Erhält eine Amtszulage von 241,— DM.

[3]) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

[4]) Mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung

Direktor der Landeshafenverwaltung in Regensburg

Direktor der Staatsbibliothek

Direktor des Hauptstaatsarchivs

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München

Direktor des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung

Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik

Direktor des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime

Direktor eines Bezirkskrankenhauses mit mindestens 2000 Betten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten

Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz[1])

— als weiterer ständiger Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Geschäftsführer bei den Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —

Kanzler der Universität Augsburg

Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung

— als der ständige Vertreter des Präsidenten für den bayerischen Geschäftszweig —

Oberbaudirektor

— als Leiter des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz —

Präsident des Polizeiverwaltungsamts

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben[2])

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken[2])

Stadtdirektor

— der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit[3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 —

— der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Stadtwerken München, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

— der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Regensburg und Würzburg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt ist[4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München

Vizepräsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Vizepräsident des Landesvermessungsamts

Vizepräsident des Statistischen Landesamts

---

[1]) Es kann je ein weiterer ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

[2]) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

[3]) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

[4]) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 kw darf in jeder Stadt zusammen nicht mehr als drei betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Besoldungsgruppe B 3

Direktor bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

— als Mitglied der Geschäftsleitung —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband

— als Gruppenleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

Direktor beim Landesbeauftragten für den Datenschutz

— als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten —

Direktor beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Direktors —

Direktor der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben[1])

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken[1])

Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte

Forstpräsident

Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen

Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege

Geschäftsführender Direktor der Landesgewerbeanstalt Bayern

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer für Oberbayern

— als der zweite ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers —

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers[2]) —

Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbandes Augsburg

Kanzler der Universität Regensburg

Leitender Ministerialrat

— als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rechnungshof —

Oberbranddirektor

— als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München —

Oberlandesanwalt

— als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts —

Oberpflegamtsdirektor der Stiftung Juliusspital Würzburg

Oberstudiendirektor

— als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —

— als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —

Polizeipräsident

— als Leiter der Grenzpolizei —

— als Leiter der Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken —

Präsident der Beamtenfachhochschule

Präsident der Fachhochschule Nürnberg

Präsident der Fachhochschule Regensburg

Präsident der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Präsident der Landesanstalt für Tierzucht

Präsident der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Präsident der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Präsident der Universität Bamberg

Präsident des Geologischen Landesamts

Präsident einer Autobahndirektion

Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5

Präsident einer Flurbereinigungsdirektion

Präsident eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen

Stadtdirektor

— der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften berufsmäßigen Stadtrat unterstellt[3])[4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

— der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist[4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

— der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Stadtwerken München[5]), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz[1])

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern[1])

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken[1])

Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes[6])

[1]) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

[2]) Es kann je ein erster ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

[3]) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

[4]) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

[5]) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Werkbetrieben darf in Besoldungsgruppe B 3 höchstens vier betragen.

[6]) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatlche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz[1])

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern[1])

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken[1])

Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes[2])

Generaldirektor der Staatlichen Archive

Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken

Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen

Generaldirektor des Deutschen Museums München

Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg

Generaldirektor des Nationalmuseums

Geschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für den Kammerbereich Oberbayern —

— als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für die überregionalen Aufgaben der Handwerkskammer für Oberbayern (Vorortkammeraufgaben) —

Kanzler der Technischen Universität München

Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg

Kanzler der Universität München

Kanzler der Universität Würzburg

Polizeipräsident

— als Leiter der Bereitschaftspolizei —

— als Leiter des Landeskriminalamts —

— als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Oberbayern —

Präsident der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

Präsident der Fachhochschule München

Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Präsident der Lotterieverwaltung[3])

Präsident der Monumenta Germaniae Historica

Präsident der Staatsschuldenverwaltung

Präsident der Universität Bayreuth

Präsident der Universität Passau

Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung

Präsident des Landesamts für Umweltschutz

Präsident des Landesamts für Wasserwirtschaft

Präsident des Landesentschädigungsamts

Präsident des Landesvermessungsamts

Präsident des Oberbergamts

Präsident des Statistischen Landesamts

Stadtdirektor der Landeshauptstadt München[4])

— als Leiter einer unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellten großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

— als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 —

[1]) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

[2]) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

[3]) Erhält für seine Tätigkeit als Direktor der Süddeutschen Klassenlotterie eine Nebenvergütung nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

[4]) Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München der Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Besoldungsgruppe B 5

Geschäftsführender Direktor der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

Polizeipräsident

— als Leiter des Polizeipräsidiums München[1]) —

Präsident der Bezirksfinanzdirektion München

Präsident der Universität Augsburg

Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident bei der Versicherungskammer

[1]) Der am 1. Oktober 1975 von der früheren Stadtpolizei München übernommene Polizeipräsident des Polizeipräsidiums München erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Generallandesanwalt

Geschäftsführender Direktor des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7 oder B 8

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Ministerialdirigent

— als Direktor des Senatsamts —

Präsident der Universität Regensburg

Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs

Besoldungsgruppe B 7

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 8

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für Oberbayern

Präsident der Technischen Universität München

Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg

Präsident der Universität München

Präsident der Universität Würzburg

Besoldungsgruppe B 8

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommunalen Spitzenverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7

Besoldungsgruppe B 9[1])

Ministerialdirektor

— als Direktor des Landtagsamts —

— als leitender Beamter der Staatskanzlei —

— als leitender Beamter eines Staatsministeriums[2]) —

— als leitender Beamter beim Staatsminister für Bundesangelegenheiten —

Präsident der Versicherungskammer

Präsident des Obersten Rechnungshofs

---

[1]) Beamte, die vor dem 1. April 1969 dieser Besoldungsgruppe angehört haben, erhalten eine Amtszulage von 522,19 DM.

[2]) In großen Staatsministerien können zwei leitende Beamte bestellt werden; die Ernennung zum Ministerialdirektor setzt voraus, daß dem Beamten mindestens die fachliche Teilamtsleitung über mehrere Abteilungen oder die ständige Vertretung über den gesamten Geschäftsbereich übertragen ist.

Besoldungsgruppe B 10

.....

Besoldungsgruppe B 11

.....

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 3

Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht

Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5

Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht

Vizepräsident des Obersten Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Obersten Landesgerichts

Anhang zu den Besoldungsordnungen

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Vorbemerkungen:

1. Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.

2. [1]Die Beamten in den Besoldungsgruppen HS 1 kw, HS 2 kw und HS 3 kw erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den entsprechenden Besoldungsgruppen ein Kolleggeld. [2]In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. [3]Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. [4]§ 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe A 3 kw

Straßenhauptaufseher

Besoldungsgruppe A 5 kw

Forstwart[1])

Kontrollgehilfe

Städtischer Masseur und Bademeister

[1]) Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter

Kontrollmeister

Oberamtsmeister

Revierforstwart[1])

Städtischer Masseur und Oberbademeister

[1]) Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter

Oberforstwart[1])

Oberkindergärtnerin

Oberkontrollmeister

Staatsbankobersekretär

Städtischer Masseur und Hauptbademeister

[1]) Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter

Hauptflußmeister

Hauptforstwart[1])

Hauptkindergärtnerin

Hauptkontrollmeister

Oberflußmeister

Obergerichtsvollzieher

Oberstraßenmeister

Staatsbankhauptsekretär

[1]) Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Hauptgerichtsvollzieher

Hauptkindergärtnerin

Kindergarteninspektorin

Staatsbankinspektor

Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor

Kindergartenoberinspektorin

Sozialoberinspektor[1])

Staatsbankoberinspektor

[1]) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,10 DM.

Besoldungsgruppe A 11 kw

Kindergartenamtmann

Staatsbankamtmann

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat

— im Hochschuldienst —

Institutslehrer

— am Zentrum für Bildungsforschung —

Kammermusiker in gehobener Stelle

Kammervirtuose[1])

Oberlehrer an einer Volksschule[2])

Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule

Staatsbankrat

Wirtschaftsoberlehrer

[1]) Erhält eine Amtszulage von 161,36 DM.

[2]) Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.

Besoldungsgruppe A 13 kw

Akademischer Rat[1])

Baurat[1])

Blindenlehrer

Blindenoberlehrer[2])

Chemierat[1])

Direktor bei der Staatsbank[3])

Gymnasialoberlehrer

Landwirtschaftsrat[1])

Medizinalrat[1])

Oberlehrer

— am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule —

Pharmazierat[1])

Regierungsrat[1])

Studienrat[1])

Taubstummenlehrer

Taubstummenoberlehrer[2])

Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt[4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1 kw

[1]) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

[2]) Erhält eine Amtszulage von 161,36 DM.

[3]) Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM.

[4]) Erhält bei Ausübung einer selbständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 1200,— DM.

Besoldungsgruppe A 14 kw

Akademischer Oberrat[1])

Bezirksoberpfarrer

Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen[2])

Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten[3])

Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan

Direktor der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München[4])

Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung

Direktor eines Rechnungsprüfungsamts

Hafendirektor

Konzertmeister[3])

Landstallmeister

Musikschuldirektor der Stadt Schweinfurt

Musikschuldirektor der Stadt Weiden i. d. OPf.

Singschuldirektor der Stadt Würzburg

Oberbaurat[1])

Oberchemierat[1])

Oberlandwirtschaftsrat[1])

Obermedizinalrat[1])

Oberpharmazierat[1])

Oberregierungsarchivrat

Oberregierungsbaurat

Oberregierungsbergrat

Oberregierungsbibliotheksrat

Oberregierungschemierat

Oberregierungsforstrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungslandwirtschaftsrat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungspharmazierat

Oberregierungsrat[1])

Oberregierungsvermessungsrat

Oberregierungsveterinärrat

Oberschulrat[3])

— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Oberstudienrat[1])

Schulrat

— im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —

Staatsarchivdirektor

Staatsbankdirektor

[1]) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

[2]) Erhält als Leiter einer Sammlung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

[3]) Erhält eine Amtszulage von 210,89 DM.

[4]) Erhält eine Amtszulage von 180,76 DM.

Besoldungsgruppe A 15 kw

Akademischer Direktor[1])

Baudirektor[1])

Chemiedirektor[1])

Landwirtschaftsdirektor[1])

Medizinaldirektor[1])

Pharmaziedirektor[1])

Regierungsdirektor[1])

Regierungsschuldirektor

— als Leiter einer Landesbildstelle —

Staatsbankdirektor

Studiendirektor[1])

[1]) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

Besoldungsgruppe A 16 kw

Direktor des Freilichtmuseums des Bezirks Oberbayern

Oberbaudirektor[1])

Oberchemiedirektor[1])

Oberlandwirtschaftsdirektor[1])

Obermedizinaldirektor[1])

Oberpharmaziedirektor[1])

Oberregierungsdirektor[1])

Oberstudiendirektor[1])

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —

[1]) Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

Besoldungsgruppe B 2 kw

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —

Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg

Besoldunsgruppe B 3 kw

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München

Geschäftsleitender Direktor

— bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten —

Oberlandesanwalt beim Verwaltungsgerichtshof

Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime

Oberverwaltungsdirektor bei der Verwaltungsschule

Stadtdirektor

— in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —

Vizepräsident des Polizeipräsidiums München

Besoldungsgruppe B 5 kw

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz[1])

Erster Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken[1])

Stadtdirektor

— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Bayerischen Städteverbandes —

— der Landeshauptstadt München —

[1]) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

Besoldungsgruppe B 6 kw

Geschäftsleitender Direktor

— Erster Geschäftsführer der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern —

Besoldungsgruppe B 9 kw

Oberstadtdirektor

— als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städteverbandes —

Besoldungsgruppe HS 1 kw

2421,19 - 2550,93 - 2680,67 - 2810,41 - 2940,15 - 3069,89 - 3199,63 - 3329,37 - 3459,11 - 3588,85 - 3718,59 - 3848,33 - 3978,07 - 4107,81[1])

Ortszuschlag: I b

Wissenschaftlicher Assistent[2])

[1]) Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl I S. 1465).

[2]) Dieses Amt kann habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten der Besoldungsgruppe A 13 kw auch neu übertragen werden. Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

Besoldungsgruppe HS 2 kw[1])

Ortszuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Hochschuldozent[2])

Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt[3])

Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt[2])

Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt[2])[3])

Professor an Fachhochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Universitätsdozent[2])

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

[1]) Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 14 geltenden Sätzen der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

[2]) Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

[3]) Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

Besoldungsgruppe HS 3 kw[1])[2])

Ortszuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Leitender Oberarzt bei der Orthopädischen Klinik München[3])

Professor an Fachhochschulen[4]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film[3]), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

[1]) Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 15 geltenden Sätzen der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

[2]) Die Besoldungsgruppe ist auch für entpflichtete außerordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 5561,49 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1668,41 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 vom 21. Dezember 1981, BGBl I S. 1465), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

[3]) Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

[4]) Beamte, die am 31. Juli 1971 als Leiter der durch Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogenen Ausbildungseinrichtungen in einer der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 eingereiht waren, erhalten für ihre Person die Bezüge dieser Besoldungsgruppe.

Besoldungsgruppe HS 4 kw[1])[2])

Ortszuschlag: I a

.....

[1]) Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz.

[2]) Die Besoldungsgruppe ist nur noch für entpflichtete ordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 6673,86 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1668,41 DM monatlich (Sätze nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 vom 21. Dezember 1981, BGBl I S. 1465), das ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Vom 20. Januar 1982

Auf Grund des § 8a Abs. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) in der mit Wirkung **vom 1. Juli 1981 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a) Art. 6a des Haushaltsgesetzes 1977/1978 vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199),

b) § 2a des Sechsten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl S. 528),

c) Art. 10 des Haushaltsgesetzes 1979/1980 vom 12. Juli 1979 (GVBl S. 183),

d) § 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. November 1979 (GVBl S. 366),

e) § 6 des Siebten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128).

München, den 20. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Besoldungsrechtlicher Teil

§ 1 Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
§ 2 Änderung der Besoldungsordnungen
§ 3 Überleitung von Beamten und Richtern
§ 4 Übergangsbestimmungen

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

§ 5 Dienstordnungsmäßig Angestellte

Abschnitt III

Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 6 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
§ 7 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte
§ 8 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
§ 9 Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung
§ 10 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
§ 11 Änderung des Volksschulgesetzes
§ 12 Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats
§ 13 Aufhebung des BayVermLG 1971
§ 14 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen
§ 15 Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes
§ 16 Aufhebung der Weihnachtszuwendungsverordnung

Abschnitt IV

Vorschriften für Arbeitnehmer

§ 17 Vorschriften für Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
§ 17a Vergütung für nebenberuflichen Unterricht

Abschnitt V

Vorschriften für Nebenamtsvergütungen

§ 18 Nebenamtsvergütungen für die Leiter von Materialprüfungsämtern und Untersuchungsstellen für Alkoholkonzentration im Blut

§ 19 Nebenamtsvergütungen für Hochschulprofessoren

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 20 Planstellen für Spitzenämter im mittleren Dienst

§ 21 Versetzung bei Rückgang von Planstellenzahlen, Einwohnerzahlen und Schülerzahlen

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt I

Besoldungsrechtlicher Teil

§ 1

Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes[1])

§ 2

Änderung der Besoldungsordnungen[2])

§ 3

Überleitung von Beamten und Richtern

(1) [1]Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten und Richtern in die Gruppen der Bayerischen Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen sind in einer Rechtsverordnung aufzuführen (Überleitungsverordnung), die für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, für die übrigen Bereiche das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erläßt. [2]Artikel IX § 4 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Sätze 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Sätze 3 und 4, Abs. 7, §§ 6, 7, 8 Abs. 2 Satz 2, §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) gilt entsprechend.

(2) Übersteigt in einer Stadt die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren die nach der Besoldungsordnung B zulässige Höchstzahl, so ist jede zweite freiwerdende Stelle entsprechend umzuwandeln.

(3) *gegenstandslos*

(4) *gegenstandslos*

(5) *gegenstandslos*

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Hauptamtliche Lehrpersonen an Hochschulen erhalten vom 1. Oktober 1974 bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundes nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C für ihre Prüfertätigkeit bei Hochschulprüfungen eine Vergütung in der bis 30. September 1974 geltenden Höhe.

(2) Ein am 1. Januar 1977 im Dienst befindlicher ordentlicher Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule, der zugleich das Amt eines Richters am Obersten Landesgericht ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, die Dienstbezüge aus seinem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage von monatlich 450 DM.

(3) *gegenstandslos*

(4) *gegenstandslos*

(5) Soweit nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes die Staatsregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung in Kraft.

(6) Bei Anwendung des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.

(7) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für die am 1. Januar 1977 vorhandenen, von § 1 Art. 8 Abs. 1 erfaßten Beschäftigten bestimmen, daß Regelungen, die über die nach § 1 Art. 8 Abs. 1 zugelassenen Regelungen hinausgehen, ganz oder teilweise aufrechterhalten bleiben.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

§ 5

Dienstordnungsmäßig Angestellte

(1) [1]Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414b Abs. 3, §§ 690 bis 704 und § 978 der Reichsversicherungsordnung, § 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, §§ 82 und 106 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des für die Beamten des Staates geltenden Besoldungsrechts, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Staates geltenden Bestimmungen zu regeln.

[2]Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Zahl der Versicherten 25 000 nicht überschreitet, bei Verbänden von Versicherungsträgern und bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, soweit sie Aufgaben für landwirtschaftliche Alterskassen und landwirtschaftliche Krankenkassen wahrnehmen, Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungsämter nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzulassen. [3]Für die Verbände von Versicherungsträgern gilt dies mit der Maßgabe, daß Besonderheiten in der Größe oder im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in

[1]) Siehe Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982 (GVBl S. 45).

[2]) Siehe Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982 (GVBl S. 45).

der Zusammensetzung des Personals eine Ausnahme erfordern.

(2) [1]Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Absätze 3 bis 7 zuzuordnen. [2]Dabei sind

1. Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen,
2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und
3. gesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger

zu beachten. [3]Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) [1]Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen
bis zu 15 000	A 12, A 13, A 14,
15 001 bis 35 000	A 13, A 14, A 15,
35 001 bis 60 000	A 14, A 15, A 16,
60 001 bis 100 000	A 15, A 16, B 2,
100 001 bis 300 000	A 16, B 2, B 3,
300 001 bis 600 000	B 2, B 3, B 4,
ab 600 001	B 3, B 4, B 5.

[2]Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

(4) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer von Verbänden der Krankenkassen gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Landesverband der Ortskrankenkassen	B 2, B 3, B 4,
Landesverband der Innungskrankenkassen	A 13, A 14, A 15,
Landesverband der Betriebskrankenkassen	A 16, B 2, B 3,
Verband gesetzlicher Krankenkassen in Nordschwaben	A 13, A 14, A 15.

(5) Für die Zuordnung des Dienstpostens des Geschäftsführers der Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft gilt folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen
B 2, B 3, B 4.

(6) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die Landwirtschaftlichen Alterskassen und Landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken	A 16, B 2, B 3,
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken	B 2, B 3, B 4.

(7) Für die Zuordnung des Dienstpostens des Geschäftsführers des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen
B 2, B 3, B 4.

(8) Die Körperschaften haben ihre Dienstordnungen innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

(9) Art. 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt III

Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§§ 6 bis 16
(gegenstandslos)

Abschnitt IV

Vorschriften für Arbeitnehmer

§ 17
Vorschriften für Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) [1]§ 1 Art. 8 Abs. 1 gilt für Arbeitnehmer entsprechend, soweit nicht die Zuwendung auf Grund einer günstigeren tarifvertraglichen Regelung geleistet wird. [2]§ 1 Art. 8 Abs. 2, 3 und § 4 Abs. 7 finden Anwendung.

(2) § 1 Art. 9 gilt für Arbeitnehmer entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

(3) [1]Für die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die in § 1 Art. 11 Abs. 1 genannten Beihilfevorschriften des Bundes und die für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Bundes anzuwendenden ergänzenden Beihilferegelungen. [2]§ 1 Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17a

Vergütung für nebenberuflichen Unterricht

[1]Für nebenberufliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Einzelstundenvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes. [2]Die Sätze gelten auch für Lehrkräfte mit einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Ausbildung. [3]Der Vergütungssatz für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist, gilt auch für Lehrkräfte mit einer für die jeweilige Lehrtätigkeit erforderlichen, abgeschlossenen fachlichen Ausbildung; Lehrkräften ohne eine derartige abgeschlossene fachliche Ausbildung wird eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. (aufgerundet auf 0,05 DM) dieses Satzes gewährt. [4]Handwerksmeister, Industriemeister sowie Absolventen von Technikerschulen, Ingenieur- oder Fachhochschulen, die hauptberuflich in Handwerk oder Industrie tätig sind, erhalten als nebenberufliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen neben der Vergütung nach Satz 3 einen Zuschlag von 5,75 DM je Unterrichtsstunde; das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort bestimmen, daß den Zuschlag von 5,75 DM auch andere nebenberufliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen erhalten, wenn anzunehmen ist, daß ihr Verdienstausfall während des Unterrichts mindestens die Höhe der Unterrichtsvergütung einschließlich des Zuschlags erreicht. [5]Bei Lehrkräften im Sinne des Satzes 4, die in ihrer Haupttätigkeit aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, wird der Verdienstausfall unterstellt, wenn er bei Fortbestand der Haupttätigkeit vorliegen würde. [6]Nebenberufliche Lehrkräfte, deren Vergütung nach Jahreswochenstunden bemessen wird, erhalten monatlich ein Zwölftel des Vierzigfachen der ihnen zustehenden Einzelstundenvergütung. [7]§ 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. [8]Für den auf Samstag entfallenden Unterricht kann eine Vergütungsregelung in den Verwaltungsvorschriften getroffen werden. [9]Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium der Finanzen.

Abschnitt V

Vorschriften für Nebenamtsvergütungen

§ 18

Nebenamtsvergütungen
für die Leiter von Materialprüfungsämtern und Untersuchungsstellen für die Alkoholkonzentration im Blut

[1]Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben

1. des Leiters eines Materialprüfungsamtes,
2. des Leiters einer Untersuchungsstelle für Alkoholkonzentration im Blut

an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie für die Erstattung und Vertretung von Gutachten über Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut für Gerichte und Behörden erhält der damit betraute Beamte 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt bzw. der Untersuchungsstelle erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich als Nebenamtsvergütung. [2]Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

§ 19

Nebenamtsvergütungen für Hochschulprofessoren

Präsidenten einer Hochschule im Beamtenverhältnis, denen nach Art. 13a Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, erhalten für Lehrveranstaltungen eine Nebenamtsvergütung in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung zu § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 20

Planstellen für Spitzenämter
im mittleren Dienst

(1) [1]Zum Vollzug der Fußnote 4 der Besoldungsgruppe 9 der Bundesbesoldungsordnung A und der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 9 der Bayerischen Besoldungsordnung A werden 30 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 9 für Amtsinspektoren, Betriebsinspektoren, Hauptbrandmeister, Obergerichtsvollzieher, Oberinnen und Pflegevorsteher mit der Amtszulage nach Anlage 9 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie 30 v. H. der Stellen der Besoldungsgruppe A 9 für Haupthebammen, Hauptrestauratoren und Zahnhaupttechniker mit der Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 9 der Bayerischen Besoldungsordnung A ausgestattet. [2]Die entsprechend gehobenen Stellen gelten als bereitgestellt.

(2) Die Funktionen, in denen das neue Beförderungsamt verliehen werden kann, bestimmt die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) [1]Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in einer Stellenplanüberleitung die Stellen für die neuen Beförderungsämter auszuweisen. [2]Die Stellenplanüberleitung ist dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags vorzulegen.

§ 21

Versetzung bei Rückgang von Planstellenzahlen, Einwohnerzahlen und Schülerzahlen

[1]Richtet sich die Zuordnung des einem Beamten übertragenen Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, den Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn zu versetzen (Art. 34 Bayerisches Beamtengesetz). [2]Wird der Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, so gilt die von ihm innegehabte Stelle

in eine Stelle der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler entspricht.

§ 22*)

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

a) § 4 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974,

b) § 15 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

c) § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 bis 6, §§ 8, 9, 11, 12 Nr. 1 und Nrn. 2b bis 5, §§ 13, 14, 16 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,

d) § 5 Abs. 1 bis 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1976,

e) § 2 am 1. Juli 1978.

(3) Die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV —) vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9), zuletzt geändert durch FMBek vom 21. Juni 1972 (StAnz Nr. 26, FMBl S. 248), bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft.

(4) *gegenstandslos*

(5) *gegenstandslos*

*) Diese Vorschriften betreffen das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Vom 1. Februar 1982

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 3, § 8 und § 9 Abs. 3 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl I S. 337) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) — VollzVEKrG — vom 24. Juli 1964 (GVBl S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Buchst. a und in Absatz 2 wird „§ 5 Satz 3“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 1 Satz 3“;

   b) in Absatz 1 Buchst. c wird „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 3 Satz 2“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zur Behörde, mit der in den Fällen des § 8 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ins Benehmen zu treten ist, wird das Staatsministerium des Innern bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

München, den 1. Februar 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef S t r a u ß

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

Vom 2. Februar 1982

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. April 1948 (BayBS III S. 217), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1975 (GVBl S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wiedergutmachungsbehörde im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung ist die Wiedergutmachungsbehörde Bayern in Ansbach."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

München, den 2. Februar 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Achtzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 2. Februar 1982

Auf Grund der §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1981 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Fürth für die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth und die kreisfreien Städte Erlangen, Fürth und Schwabach".

2. Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

München, den 2. Februar 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO)

Vom 2. Februar 1982

Auf Grund des Art. 4 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) [1]Der Freistaat Bayern erhebt für folgende erlaubnis-, bewilligungs- oder genehmigungspflichtige (gestattungspflichtige) Nutzungen staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr:

1. für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen (das Aufstauen, Absenken, Ableiten und Einleiten von Wasser), wenn die mittlere Leistung 1100 kW übersteigt,
2. für sonstiges Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser, ausgenommen für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, und
3. für das Befahren der Gewässer, ausgenommen die Schiffahrt, die der Ausübung eines Gewerbes dient.

[2]Für das Entnehmen fester Stoffe aus einem oberirdischen Gewässer und für die Schiffahrt, die der Ausübung eines Gewerbes dient, wird das Entgelt nach Art. 4 Abs. 3 BayWG festgesetzt oder vereinbart. [3]Die übrigen erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Nutzungen staatseigener Gewässer werden unentgeltlich gewährt.

(2) [1]Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benützer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. [2]Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. [3]Bei Wasserkraftanlagen bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach der **Anlage** zu dieser Verordnung (Nutzungsgebührenverzeichnis).

§ 3
Dauer der Gebührenpflicht; Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Gestattung; soweit keine Gestattung vorliegt, mit dem erstmaligen Beginn und dem Ende der Nutzung.

(2) [1]Die Nutzungsgebühren werden unbeschadet des Absatzes 3 für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. [2]Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet. [3]Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

(3) [1]Würde sich nach Absatz 2 eine Jahresgebühr von nicht mehr als 200 Deutsche Mark ergeben und erstreckt sich die Gebührenpflicht nicht nur auf ein Jahr, so kann eine einmalige Gebühr festgesetzt werden. [2]Sie ist aus der für die Nutzung berechneten Jahresgebühr und einem Kapitalisierungsfaktor zu ermitteln. [3]Der Kapitalisierungsfaktor richtet sich nach der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Gestattungsfrist. [4]Er beträgt bei einer Frist von

5 bis	7 Jahren:	5,
über 7 bis	10 Jahren:	7,
über 10 bis	15 Jahren:	10,
über 15 bis	20 Jahren:	15,
über 20 bis	25 Jahren:	20,
über 25 bis	30 Jahren:	25.

[5]Ist die festgesetzte Frist kürzer als fünf Jahre, so ist als Kapitalisierungsfaktor ein Zwölftel der Nutzungsdauer in Monaten anzusetzen. [6]Die Kapitalisierung soll unterbleiben, wenn sie für den Gebührenschuldner zu einer erheblichen Härte führen würde.

§ 4
Schuldner der Nutzungsgebühr

(1) [1]Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Gestattung erteilt wurde. [2]Geht die Gestattung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. [3]Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(2) Nutzen mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne Gestattung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

§ 5
Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung

Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

1. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge und von Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:

   § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 4 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,

   § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 der Hinweis „(§ 348)“ durch den Hinweis „(§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ und die Worte „eine Einspruchsentscheidung, die“

durch die Worte „einen Widerspruchsbescheid, der“ sowie in Absatz 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden und

§ 238,

2. über die Stundung, den Erlaß, die Verzinsung von hinterzogenen Gebühren und über die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen:

§ 222,

§ 227 Abs. 1,

§ 234 Abs. 1 und 2,

§ 235,

§ 238 und

§ 240 Abs. 1 und 3.

§ 6

Festsetzungsverfahren

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach § 5 Nr. 1 werden von der Behörde festgesetzt, die für die Gestattung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis-, Bewilligungs- oder Genehmigungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

§ 7

Gebührenerhebung

[1]Die Nutzungsgebühr wird für die Nutzung von Gewässern, die für Rechnung des Haushalts der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verwaltet werden, von deren Außenstellen, bei Gewässern, die für Rechnung des Haushalts der Staatsforstverwaltung verwaltet werden, von den Forstämtern, bei allen übrigen staatseigenen Gewässern von dem für die Verwaltung des dem Freistaat Bayern gehörenden Vermögens zuständigen Gruppenfinanzamt erhoben. [2]Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des § 5 Nr. 2. [3]Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstrekkungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Ist eine Nutzungsgebühr für die Zeit vor dem 1. Januar 1983 festzusetzen, so wird ihre Höhe nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen berechnet.

(2) [1]Vor dem 1. Januar 1983 festgesetzte Nutzungsgebühren, die von den nach dieser Verordnung festzusetzenden Gebühren abweichen, sind von Amts wegen mit Wirkung ab 1. Januar 1983 nach dieser Verordnung neu festzusetzen oder, soweit keine Gebühr mehr vorgesehen ist, aufzuheben. [2]Soweit sich die Abweichungen aus der Neufassung der Tarif-Nummer 1.1 des Nutzungsgebührenverzeichnisses ergeben, sind die Gebühren bis spätestens 31. Dezember 1986 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 neu festzusetzen. [3]Vor dem 1. Januar 1983 festgesetzte Gebühren für das Entnehmen fester Stoffe aus einem oberirdischen Gewässer bleiben unverändert.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Buchst. c und Tarif-Nr. 4 der Anlage der Verordnung über die Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer (WNGebV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1977 (GVBl S. 162), treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 außer Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1983 außer Kraft.

München, den 2. Februar 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Anlage

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr
1	**Wasserkraftnutzung**	
1.1	Kraftwerke in Gewässern (Flußkraftwerke) mit einer mittleren Leistung gemessen an der Turbinenwelle,	
	über 1100 bis 1500 kW	7 DM } Jahresgebühr
	über 1500 bis 1900 kW	11 DM } je kW mittlere
	über 1900 kW	14 DM } Leistung
1.2	Kraftwerke mit Wasserentnahme, -ableitung oder -einleitung (Umleitungskraftwerke)	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1 zuzüglich 30 v. H. (Umleitungszuschlag)
1.3	Pumpspeicherwerke	
1.3.1	Pumpspeicherung in Gewässern (in Kraftwerkstreppen)	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nr. 1.1 oder 1.2 zuzüglich 25 v. H. der Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 (Pumpspeicherzuschlag)
1.3.2	Pumpspeicherung durch Entnehmen oder Ableiten des Pumpwassers,	
1.3.2.1	wenn es an derselben Stelle entnommen oder ab- und eingeleitet wird	25 v. H. der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1.1
1.3.2.2	wenn es an verschiedenen Stellen entnommen oder ab- und eingeleitet wird	30 v. H. der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1.1
1.4	Kraftwerksneubauten	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1.1 mit 1.3 ermäßigen sich für die ersten 10 Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)
1.5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flußstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1.1 mit 1.4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke
2	**Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern und Zutageleiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser, ausgenommen für die öffentliche Wasserversorgung, die Wasserkraftnutzung, die Freilegung von Grundwasser und das Erschroten von Grubenwasser**	
2.1	für die Fischzucht und Teichwirtschaft	1 DM } Jahresgebühr je 10 000 Kubikmeter der zugelassenen Jahresentnahmemenge, mindestens 30 DM, für Entnahmen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft mindestens 10 DM
2.2	in allen übrigen Fällen	
	bis 50 Millionen Kubikmeter Jahresentnahme	3 DM
	für die 50 Millionen Kubikmeter übersteigende Jahresentnahme bis 100 Millionen Kubikmeter	2 DM
	für die 100 Millionen Kubikmeter übersteigende Jahresentnahmemenge	1 DM

Tarif-Nr.	Benutzungsart		Nutzungsgebühr
3	**Schiffahrt**		Jahresgebühren
3.1	Fahrzeuge mit Maschinenantrieb		
3.1.1	mit Elektromotor	Motorleistung	
		unter 2 kW	100 DM
		ab 2 kW	140 DM
3.1.2	mit Verbrennungsmotor	Motorleistung	
		unter 7 kW	300 DM
		ab 7 kW	350 DM
		zuzüglich für jedes weitere kW	10 DM
		ab 50 kW bis unter 300 kW	780 DM
		zuzüglich für jedes weitere kW	8 DM
		ab 300 kW	2780 DM
		zuzüglich für jedes weitere kW	6 DM
3.2	Segelfahrzeuge, die länger als 9,20 m sind		250 DM
3.3	Fahrzeuge, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben eingesetzt sind, und des Rettungsdienstes		gebührenfrei
3.4	Fahrzeuge, die ausschließlich der Fischerei dienen		
3.4.1	mit einer Motorleistung über 15 kW		40 DM
3.4.2	mit einer geringeren Motorleistung		gebührenfrei

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Vom 31. Dezember 1981

Auf Grund des § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 5. Dezember 1979 (GVBl S. 446) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird
   a) „§ 31 Abs. 3“ durch „§ 60 Satz 2“ ersetzt,
   b) nach den Worten „Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ ein Komma gesetzt und der anschließende Text wie folgt gefaßt: „bezüglich des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayBesG im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:“
2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach

§ 8 Abs. 2 Satz 4 (Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit),

§ 8 Abs. 5 Satz 3 (Verlängerung der Probezeit),

§ 9 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des Satzes 2 (Anstellung während der Probezeit),

§ 19 Abs. 2 (Kürzung des Vorbereitungsdienstes),

§ 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des Satzes 2 (Kürzung der Probezeit),

§ 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1 (Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit),

der Laufbahnverordnung, soweit sie Ernennungsbehörde sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

München, den 31. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Anton Jaumann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und zu Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Vom 11. Januar 1982

Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976 (GVBl S. 455), geändert durch Gesetz vom 21. November 1979 (GVBl S. 438), und des Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (GVBl S. 358) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zu Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und zu Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 10. Februar 1977 (GVBl S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird jeweils „Vorjahr“ ersetzt durch „vorvorhergehende Jahr“.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „und der für das Vorjahr ermittelte Steuerkraftzahl der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausgleichsbeträge werden je zur Hälfte in den Monaten April und September ausbezahlt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 11. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und des gemeindefreien Gebiets Mark, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken

Vom 19. Januar 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Heroldsbach werden aus dem gemeindefreien Gebiet Mark die Flurstücke 798/9 und 798/10 der Gemarkung Mark mit einer Fläche von 3206 m² und 212 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

[1]Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 258 Gemarkung Mark des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen. [2]Sie sind auch in dem Veränderungsnachweis Nr. 188 Gemarkung Thurn des Vermessungsamts Forchheim dargestellt. [3]Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 19. Januar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Prüfingenieure für Baustatik

Vom 2. Februar 1982

Auf Grund des Art. 78 Abs. 5 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren der Prüfingenieure für Baustatik vom 2. Juli 1975 (GVBl S. 197), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1979 (GVBl S. 105), wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Anlage 2 tritt die **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1982 in Kraft.

München, den 2. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2)

Gebührentafel

Rohbauwert DM		Tausendstel des Rohbauwertes in Klasse I	Klasse II	Klasse III
bis	10 000	10,27	15,41	20,54
	20 000	9,18	13,48	17,91
	30 000	8,59	12,47	16,37
	40 000	8,15	11,77	15,41
	50 000	7,83	11,29	14,76
	60 000	7.51	10,91	14,25
	70 000	7,26	10,56	13,86
	80 000	7,06	10,27	13,48
	90 000	6,86	9,98	13,16
	100 000	6,74	9,75	12,84
	150 000	6,15	8,85	11,68
	200 000	5,72	8,23	10,78
	300 000	5,20	7,41	9,62
	400 000	4,87	6,82	8,80
	500 000	4,82	6,55	8,29
	600 000	4,69	6,36	8,02
	700 000	4,62	6,19	7,77
	800 000	4,57	6,10	7,64
	900 000	4,52	6,03	7,53
	1 000 000	4,49	5,97	7,44
	2 000 000	4,36	5,45	6,67
	3 000 000	4,23	5,07	6,03
	4 000 000	4,11	4,82	5,52
	7 000 000	3,85	4,36	4,87
	10 000 000	3,46	3,85	4,23
	20 000 000	2,95	3,33	3,71
	30 000 000	2,70	3,20	3,46
	40 000 000	2,57	2,95	3,33
	50 000 000 und mehr	2,50	2,89	3,28

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 15. Januar 1982

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1981 (GVBl S. 498), erläßt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 1980 (GVBl S. 711), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Der Landesausschuß

(1) Die Mitglieder des Landesausschusses und deren Stellvertreter (stellvertretende Mitglieder) beruft das Bayerische Staatsministerium des Innern aus dem Kreis der Mitglieder des Versorgungswerkes. Berufen werden die Mitglieder aus dem Bereich Bayern auf Vorschlag der Bayerischen Architektenkammer, die Mitglieder aus dem Bereich Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen und die Mitglieder aus dem Bereich Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz auf Vorschlag der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Der Landesausschuß besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, davon vier Mitgliedern aus dem Bereich Niedersachsen und zwei Mitgliedern aus dem Bereich Rheinland-Pfalz. Im Landesausschuß müssen vertreten sein: Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten; freischaffende, angestellte, beamtete und gewerblich tätige Mitglieder des Vorsorgungswerkes. Bei den Mitgliedern aus dem Bereich Bayern sollen bei der Sitzverteilung die Regierungsbezirke ausgewogen berücksichtigt werden. Falls ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied den Sitz seiner beruflichen Tätigkeit verändert oder die Art seiner Berufsausübung wechselt, kann es durch das Bayerische Staatsministerium des Innern auf Vorschlag der Architektenkammer abberufen werden, die bei der Berufung gemäß Absatz 1 beteiligt war. Die Abberufung der Mitglieder aus dem Bereich Niedersachsen und der aus dem Bereich Rheinland-Pfalz erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium, das bei der Berufung gemäß Absatz 1 mitgewirkt hat.

(3) Die Stellvertretung der Mitglieder des Landesausschusses regelt sich wie folgt:

1. Für die Mitglieder des Landesausschusses aus dem Bereich Bayern werden nach der Art der Berufsausübung (freischaffend, angestellt, beamtet, gewerblich tätig) getrennte Gruppen von Stellvertretern gebildet; Freischaffende und gewerblich Tätige sowie Angestellte und Beamte können dabei auf Vorschlag der Bayerischen Architektenkammer jeweils zu einer Gruppe zusammengefaßt werden. Für die freischaffenden Mitglieder sind sechs Stellvertreter zu berufen. Für die angestellten Mitglieder sind ebenso viele Stellvertreter wie Mitglieder, für die beamteten und gewerblich tätigen Mitglieder sollen jeweils ebenso viele Stellvertreter wie Mitglieder berufen werden. Bei der Berufung des Landesausschusses wird zugleich auf Vorschlag der Bayerischen Architektenkammer die für die Stellvertretung maßgebliche Reihenfolge auf einer Liste der Stellvertreter bindend festgelegt.
2. Für die Mitglieder aus dem Bereich Niedersachsen und aus dem Bereich Rheinland-Pfalz werden ebenso viele Stellvertreter wie Mitglieder berufen. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesausschusses. Bei Verhinderung eines Mitglieds richtet sich die Stimmberechtigung nach der bei der Berufung festgelegten Reihenfolge der Stellvertreter. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter nach. Für die auf Grund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung, beim Ausscheiden eines freischaffend tätigen Mitglieds oder Stellvertreters aus dem Bereich Bayern erst dann, wenn nur noch weniger als fünf Stellvertreter vorhanden sind.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesausschusses beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. Sind zu diesem Zeitpunkt die Mitglieder des neuen Landesausschusses noch nicht berufen, versehen die Mitglieder des bisherigen Landesausschusses die Geschäfte weiter. Die Mitglieder des neuen Landesausschusses werden in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer berufen."

2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „daß Stellvertreter zur Sitzung nicht mehr rechtzeitig eingeladen werden konnten" ersetzt durch die Worte „daß der jeweilige stimmberechtigte Stellvertreter zur Sitzung nicht mehr rechtzeitig eingeladen werden konnte".
3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, davon einem Mitglied aus dem Bereich Niedersachsen und einem Mitglied aus dem Bereich Rheinland-Pfalz. Die nicht freiberuflich tätigen Mitglieder des Versorgungswerkes sollen im Verwaltungsausschuß entsprechend ihrem Anteil am gesamten Mitgliederbestand vertreten sein.";

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 2 wird das Zitat „§ 5 Abs. 3 Satz 2" ersetzt durch das Zitat „§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2";

   bb) es wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters ist für den Rest der Amtsperiode bei der nächsten Sitzung des Landesausschusses für die auf Grund des Ausscheidens unbesetzte Stelle eine Nachwahl durchzuführen.";

   c) in Absatz 4 Satz 2 wird das Zahlwort „zwei" ersetzt durch das Zahlwort „drei".
4. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Übergangsbestimmung zur Besetzung des Landes- und des Verwaltungsausschusses

(1) Für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern

und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982 in § 5 Abs. 2 Satz 1 das Wort „einundzwanzig" durch das Wort „dreiundzwanzig", in § 8 Abs. 1 Satz 1 das Wort „sechs" durch das Wort „sieben" ersetzt.

(2) Bis zum 31. Dezember 1982 stellen die Mitglieder

1. aus dem Land Niedersachsen im Landesausschuß drei und im Verwaltungsausschuß ein Mitglied,
2. aus dem Land Rheinland-Pfalz im Landesausschuß zwei und im Verwaltungsausschuß ein Mitglied.

(3) Die Amtsdauer der auf Grund dieser Übergangsbestimmung aus dem Land Niedersachsen und aus dem Land Rheinland-Pfalz berufenen Mitglieder des Landesausschusses und des Verwaltungsausschusses sowie deren Stellvertreter endet am 31. Dezember 1982. § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend."

5. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56
Übergangsbestimmung
zur Amtszeit des Landesausschusses

Abweichend von § 5 Abs. 5 beträgt die am 1. Januar 1983 beginnende Amtsdauer des Landesausschusses fünf Jahre."

6. Der bisherige § 56 wird § 57.

§ 2
Inkrafttreten

§ 1 Nr. 4 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 1981 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 15. Januar 1982

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Rieger, Präsident

3. 3. 82

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.